



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 437/06

verkündet am; **11.01.2007**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Helmut Dohmeier-De Haan,
Turmstraße 65, 10551 Berlin,

Kläger

- Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwalt Hans- Joachim Dohmeier
Ludwigstrasse 49 67059 Ludwigshafen

g e g e n

die Verband der Zahnärzte von Berlin,
vertreten d.d. Vorstand,
Georg-Wilhelm-Straße 16,10711 Berlin,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwalt Johannes Eisenberg
Göritzer Strasse 74 10997 Berlin Beklagte,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11. 01. 2007 durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Mauck, den Richter Bömer und den Richter am Landgericht von Bresinsky

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt.

- a) es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der künftigen Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem Vorstandsmitglied, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptungen aufzustellen und zu verbreiten:

„Der BUZ-Vorsitzende Dohmeier - de Haan hatte Unterlagen des Rechnungsprüfungsausschusses aus dem Prüfwahljahr 2003 entwendet und Sensationsjournalisten der Klartextredaktion zugespielt“.

- b) die unter Ziffer 1 genannten Behauptungen zu widerrufen und den Widerruf in einem spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu versendenden Rundschreiben an alle Adressaten des Rundschreibens vom Februar 2006 in der Schriftgröße und Schriftart des Rundschreibens bekannt zu machen:

„In unserem Rundschreiben aus der zweiten Februarhälfte des Jahres 2006 an alle Berliner Zahnärzte haben wir behauptet:

„Der BUZ-Vorsitzende Dohmeier - de Haan hatte Unterlagen des Rechnungsprüfungsausschusses aus dem Prüfwahljahr 2003 entwendet und Sensationsjournalisten der Klartextredaktion zugespielt“.

Wir widerrufen diese Behauptungen hiermit als unwahr. Verband der Zahnärzte von Berlin
Der Vorstand“,

- c) an den Kläger eine Geldentschädigung in Höhe von 1.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. April 2006 zu zahlen,
d) an den Kläger 528,85 € in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. April 2006 zu zahlen

2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen,

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Zahlungsansprüche und der Kosten aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %.

Tatbestand

Der Kläger macht Unterlassungs-, Widerrufs- und Schmerzensgeldansprüche wegen einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sowie einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten gegen den Beklagten geltend.

Der Beklagte ist ein Verband von Zahnärzten in Berlin, der an den Wahlen zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin teilnimmt und sich zu berufspolitischen Fragestellungen äußert. Der Kläger ist führendes Mitglied eines Konkurrenten des Beklagten, namentlich des Verbandes „Berlins unabhängige Zahnärzte e.V. (BUZ)“.

Der Kläger ist außerdem Mitglied und Vorsitzender der Rechnungsprüfungskommission der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlins, im November 2006 fanden die Kammerwahlen statt.

Am 08. Februar 2006 erschien in der Sendung „Klartext“ im Rundfunk Berlin-Brandenburg ein Beitrag „Feiern und Abkassieren: Wie Funktionäre der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ihr Einkommen aufbessern“, wegen dessen Inhalts auf das Wortprotokoll Bl. 10 ff. d. A. verwiesen wird. Dem Sender stand der unkommentierte Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlins zur Verfügung. Aus ihm wurde zitiert, und er wurde teilweise zur Illustration verwendet.

Am 22. und 23. Februar 2006 ging in den Praxen der Berliner Zahnärzte ein Rundschreiben des Beklagten ein, für das „Der Vorstand“ verantwortlich zeichnete. Im dritten Absatz dieses Schreibens heißt es: „Der BUZ-Vorsitzende Dohmeier-de Haan hatte Unterlagen des Rechnungsprüfungsausschusses aus dem Prüfljahr 2003 entwendet und Sensationsjournalisten der Klartextredaktion zugespielt.“

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 24 März 2006 ab, und forderte ihn erfolglos auf, bis zum 10. April 2006 rechtsverbindlich zu erklären, dass er die Verfügung des Landgerichts Berlin vom 09. März 2006, in der ihm das weitere Aufstellen und Verbreiten der streitgegenständlichen Behauptung einstweilig untersagt worden war, als endgültige Regelung anerkenne

Mit Schreiben vom 24, März 2006 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers diesen auf, seine Kostennote von 1.057,69 EUR brutto zu begleichen, auf die hinsichtlich der Berechnung verwiesen wird (Bl 18 d. A).

Der Beklagte hat nach Zustellung der Klage am 3, Juni 2006 ein Rundschreiben an die etwa 3500 Berliner Zahnärzte gesandt. Darin heißt es unter anderem.

„Im Rundschreiben wurde behauptet: „Dr. Dohmeyer De Hahn (BUZ-Vorsitzender) hatte Unterlagen des Haushaltsprüfungsausschuss aus dem Prüfljahr 2003 entwendet und Sensationsjournalisten der Klartextredaktion zugespielt.“ Diese Textpassage ist unkollegial und unsachlich. Wir halten sie ausdrücklich nicht aufrecht: Die fraglichen Unterlagen waren neben Herrn Dr. Dohmeyer De Hahn weiteren Personen zugänglich. Herr Dr. Dohmeyer De Hahn hat versichert, dass er nicht der Informant des rbb war. Wir haben keinen Anlass, diese seine Erklärung zu bezweifeln und bedauern unsere persönlichkeitsrechtsverletzende Darstellung in dem Rundschreiben.“

Der Kläger behauptet, er habe den Journalisten der rbb-Redaktion keinerlei Unterlagen des Rechnungsprüfungsausschusses zugespielt. Vielmehr habe er nach eingehender Beratung mit seinem Kollegen Klutke beschlossen, an der geplanten Sendung nicht mitzuwirken.

Der Beklagte habe mit dem Schreiben bezweckt, den Kläger bei seinen Kollegen und Kolleginnen zu diskreditieren und so seine Wahlchancen zu schmälern. Er ist der Ansicht, dass ihm daher zum Ausgleich ein Geldentschädigungsanspruch zustehe. Er habe außerdem einen Anspruch in Höhe der Hälfte des in der Kostennote ausgewiesenen Betrages.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Meldung der gesetzlichen vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptungen aufzustellen und zu verbreiten; „Der BUZ-Vorsitzende Dohmeier-de Haan hatte Unterlagen des Rechnungsprüfungsausschusses aus dem Prüfungsjahr 2003 entwendet und Sensationsjournalisten der Klartextredaktion zugespielt.“
2. die unter Ziffer 1 genannten Behauptungen zu widerrufen und den Widerruf in einem spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu versendenden Rundschreiben an alle Adressaten des Rundschreibens vom Februar 2006 in einer vom Gericht zu bestimmenden Größe und Aufmachung bekannt zu machen:
In unserem Rundschreiben aus der zweiten Februarhälfte des Jahres 2006 an alle Berliner Zahnärzte haben wir behauptet: „Der BUZ-Vorsitzende Dohmeier-de Haan hatte Unterlagen des Rechnungsprüfungsausschusses aus dem Prüfungsjahr 2003 entwendet und Sensationsjournalisten der Klartextredaktion zugespielt.“ Wir widerrufen diese Behauptungen hiermit als unwahr. Verband der Zahnärzte von Berlin, Der Vorstand.
3. an den Kläger zum Ausgleich des dem Kläger durch die Verbreitung der in Ziffer 1 genannten Behauptung entstandenen immateriellen Schaden einen Betrag nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10. April 2006 zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.
4. an den Kläger 528,85 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10. April 2006 zu zahlen.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 13. Juni 2006 die Klage in Ansehung des Antrages zu 1. anerkannt. Er beantragt,

die Klage im Übrigen abzuweisen

Er behauptet, dass die unkommentierte Fassung des Berichtes ausschließlich dem Kläger vorgelegen habe und in den Entwurfsstadien eventuell die beiden weiteren Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, die Herren Klutke und Palloks, den Bericht gesehen hätten. Nach der Absendung des Berichts an die E-Mail Adresse der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin hätten lediglich zwei Sekretariatsmitarbeiterinnen Zugang zu dem Bericht gehabt, namentlich Frau Natalie Gallien und T. Totaro-Vehabovic, sowie die Vorstände der KZV Berlin, die Dres. Husemann, Pochhammer und Herzog. Keine dieser Personen habe die Fassung des Berichtes weitergegeben.

Der Beklagte meint, dem Kläger stehe kein uneingeschränkter Widerruf zu. Das Abrücken von der Äußerung, wie in dem Rundschreiben vom 03. Juni 2006 geschehen, sei allein sachgerecht. Er meint, dass ein Schmerzensgeldanspruch keinesfalls bestünde, da die Äußerungen zwar persönlichkeitsrechtsverletzend gewesen seien; jedoch seien sie im Zusammenhang des heftigen politischen Wettstreits gefallen und sie wären such nur an berufspolitisch Interessierte gerichtet gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Kraetzer, Gneist und Dr. Palloks. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll des Termins vom 11. Januar 2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1.

Hinsichtlich des geltend gemachten Unterlassungsanspruch war der Beklagte seinem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen (§ 307 Abs. 1 ZPO).

2.

Der Kläger hat einen Widerrufsanspruch gegen den Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Der Widerruf dient dazu, die durch eine falsche Tatsachenbehauptung geschaffene Quelle fortwährender Rufbeeinträchtigung zu beseitigen (BGH NJW-RR 1992, 936; OLG Hamburg AfP 1988, 353). Voraussetzung für einen Widerrufsanspruch sind eine erwiesenen unwahre Tatsachenbehauptung sowie die Rechtswidrigkeit von deren Verbreitung (BVerfG NJW-RR 2000, 1210, BGH AfP 1987, 503).

Sowohl bei dem Vorwurf, der Kläger habe die Unterlagen „entwendet“, als auch bei dem, er habe sie an den Journalisten des rbb weitergeleitet, handelt es sich um dem Beweis zugängliche Geschehnisse und somit um Tatsachenbehauptungen.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Kläger nicht die Unterlagen des Rechnungsprüfungsausschusses an den Journalisten des rbb weitergegeben hat. Dies ergibt sich übereinstimmend aus den Aussagen der drei Zeugen. Irgendwelche Anhaltspunkte, dass die Zeugen die Unwahrheit gesagt haben könnten, sind nicht ersichtlich, so dass der erforderliche Beweis der Unwahrheit der streitgegenständlichen Behauptungen geführt ist.

Der Anspruch auf Verbreitung eines Widerrufs ist auch jedenfalls nicht mit der Verbreitung des Rundschreibens vom 3. Juni 2006 erloschen. Dieses Rundschreiben war schon inhaltlich nicht geeignet, den Widerrufsanspruch des Klägers zum Erlöschen zu bringen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass dem Leser gar nicht mitgeteilt wird, dass der Kläger nicht der Informationszuträger war. Es wird lediglich gesagt, dass der Kläger erklärt hat, keine Informationen weitergegeben zu haben und dass der Verfasser des Rundschreibens keinen Anlass habe, diese Erklärung zu bezweifeln. Zugleich ergibt sich aber aus dem Rundschreiben konkret, dass der Kläger sehr wohl Gelegenheit gehabt habe, die entsprechenden Informationen weiterzugeben, so dass die in der ursprünglichen Mitteilung liegende Persönlichkeitsrechtsverletzung insoweit noch vertieft wird. Hinzu kommt, dass der zweite Teil des Namens des Klägers durchgehend „de Hahn“ oder „De Hahn“ geschrieben wird, obwohl es dem Beklagten in der Ausgangsmitteilung sehr wohl möglich war, den Namen des Klägers richtig zu schreiben und er daher befürchten muss, dass der Verfasser des Rundschreibens vom 3. Juni 2006 tatsächlich die Gelegenheit genutzt hat, um sich über den Kläger lustig zu machen. Eine solche Erklärung kann keinen Widerrufsanspruch zum Erlöschen bringen,

3.

Der Kläger hat außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in der sich aus dem Tenor ergebenden Höhe.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AIP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens

anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51), Ob eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Vorliegend ist von einer vorsätzlichen Verletzung auszugehen, da die Unwahrheit der angegriffenen Äußerung zumindest billigend in Kauf genommen worden ist. Irgendwelche Anhaltspunkte, weshalb der Beklagte hätte davon ausgehen dürfen, die streitgegenständliche Behauptung sei wahr, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Beklagte hat sich auch noch nicht einmal die Mühe gemacht, den Kläger zu den offenbar aufs Geratewohl geäußerten Vorwürfen anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was wiederum deutlich macht, dass es dem Beklagten offenbar nicht um eine Information anderer Zahnärzte gegangen ist, sondern um eine Diffamierung des Klägers. Der in der Behauptung enthaltene Vorwurf ist auch gravierend, da dem Kläger insoweit vorgeworfen wird, interne Auseinandersetzungen an die Öffentlichkeit getragen und damit möglicherweise dem ganzen Berufsstand geschadet zu haben. Erschwerend und nicht etwa entschuldigend kommt hinzu, dass die Behauptungen im Rahmen einer Wahl gemacht worden sind.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Äußerung im Rahmen eines berufspolitischen Wettstreits gefallen sei und sich die Parteien eben " nicht mit Samthandschuhen" anfassten, Ein solches Argument mag bei Meinungsäußerungen im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung Gewicht haben, im vorliegenden Fall geht es jedoch um eine falsche Tatsachenbehauptung, die im (berufs-) politischen Meinungskampf verwendet wurde, so dass die Motivation des Beklagten, sich bei den Kammerwahlen Vorteile dadurch zu verschaffen, dass über *den* Kläger offenbar gezielt falsche und diffamierende Tatsachenbehauptungen verbreitet wurden, ohne dass hierfür konkrete Anhaltspunkte

bestanden, als besonders perfide angesehen werden muss und der Beklagte hierdurch jedenfalls nicht entschuldigt wird.

Der Geldentschädigungsanspruch scheidet auch nicht etwa daran, dass der Kläger nunmehr einen Widerruf erstritten hat, denn seit der Verbreitung der streitgegenständlichen Äußerung musste er mit dem Makel der unwahren Bezeichnung leben und die Wahl, in deren Vorfeld die Behauptung aufgestellt worden ist, hat bereits stattgefunden, weshalb ein Widerruf ohnehin auch nur einen Teil der erlittenen Persönlichkeitsrechtsverletzung ausgleichen kann.

Die Höhe der Geldentschädigung ist abhängig von dem Maß, der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen. Außerdem soll die Zubilligung der Prävention dienen (BGH NJW 1995, 861, 865 m. w. Nachw.). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (Kammergericht AfP 1968, 56) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung der Höhe nach erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zulässt (BVerfG NJW 1973, 1224).

Nach den oben genannten maßgeblichen Besonderheiten des Falles, nämlich der vorsätzlichen Begehungsweise im Vorfeld eines Wahlkampfes erscheint eine Geldentschädigung in der tenorierten Höhe angemessen, aber auch ausreichend, um die erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung auszugleichen, wobei auch zu berücksichtigen war, dass ein Teil der Verletzung bereits durch das Schreiben vom 3. Juni 2006 ausgeglichen worden ist.

4

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen angefallener vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in der tenorierten Höhe.

Dem liegt zugrunde, dass der insofern anzusetzende Wert mindestens bis 25.000,00 EUR betrug.

Nach den obigen Ausführungen waren zur Zeit der Schreiben vom 24. März 2006 sowohl die Ansprüche wegen Unterlassung und Widerruf begründet, deren Hauptsache allein bereits mehr als 22.000,00 EUR, so dass eine 1,3-Gebühr nach RVG hierauf 891,80 EUR netto betrug. Auch die übrige - vom Kläger auch nicht angegriffene - Berechnung ist nicht zu beanstanden, so dass der Kläger einen Anspruch auf Ersatz von 528,85 EUR hat. Dass der Kläger insoweit einen Schadensersatz- und nicht nur einen Freistellungsanspruch hat, ergibt sich aus § 251 BGB.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Mauck

Bömer

von Bresinsky

